

Sammlung betrieblicher Vorschriften (SbV) Regeln für Nutzung der Infrastruktur

**HFM Managementgesellschaft für Hafen und Markt
mbH**

**HFM Frankfurt am Main
(HFM)**

Gültig ab 09. Dezember 2012

Eisenbahn-Infrastruktur

Redaktion: HFM Managementgesellschaft für Hafen und Markt mbH	Aufgestellt: 30. August 2012 Eisenbahnbetriebsleiter
---	--

Die Urheberrechte liegen bei der HFM Managementgesellschaft für Hafen und Markt. Jegliche Form der Vervielfältigung zum Zwecke der Weitergabe an Dritte bedarf der Zustimmung der Betriebsleitung der HFM Managementgesellschaft für Hafen und Markt mbH.

Werden in der Sammlung betrieblicher Vorschriften dienst- und tätigkeitsbezogene Bezeichnungen für Personen genannt, trifft dies in gleicher Weise auf Frauen und Männer zu.

Sammlung betrieblicher Vorschriften / 5. Berichtigung	gültig ab 01. Juli 2018	
Allgemeiner Teil	A 1	Seite 1 von 87

Verteilungsplan:

(1) Regierungspräsidium Darmstadt
Straßen- und Schienenverkehr

(2) Eisenbahnbetriebsleiter
Vertreter Eisenbahnbetriebsleiter
Leiter Bahnlogistik
Leitstelle HFM
Werkstatt
EVU mit Infrastrukturnutzungsvertrag

(3) persönlich zu zuteilen allen Betriebsbediensteten

Berichtigungen:

Nummer des B.-Blatt	gültig ab	berichtigt	
		am	durch
1	01. Juli 2014	eingearbeitet	
2	01. Okt. 2014	eingearbeitet	
3		eingearbeitet	
4		eingearbeitet	
5	01. Juli 2018	eingearbeitet	
6	27. Febr. 2019	eingearbeitet	

Abkürzungen - Begriffsbestimmungen - Verzeichnis der Rufnummern

A1

Eisenbahn-Infrastruktur der HFM

Beschreibung

Verkehren von dampfgetriebenen Schienenfahrzeugen

A: Betriebliche Bestimmungen

I1

Auszüge und zusätzliche Bestimmungen zur FV-NE

Zusätzliche Bestimmungen zur ESO

Zusätzliche Bestimmungen zu sonstigen Betriebsvorschriften

Verhalten bei Unfällen

B: Bahnübergangsanlagen

I2

Allgemeine Bestimmungen

Besondere Bestimmungen für die einzelnen Anlagen

C: Beschreibung der örtlichen Verhältnisse

I3

Bestimmungen für die HFM

Rangierbezirk Westhafen

Betriebsgleis (Verbindungsgleis Ost – West)

Rangierbezirk Osthafen 1 - Unterhafen

Rangierbezirk Bf. Osthafen

Rangierbezirk Osthafen 2 - Oberhafen

Anlagen

I4

Anlage 1 Erläuterung der Symbole in den Lageskizzen

Anlage 2 Dienstanweisung für den Funkbetrieb

Anlage 3 Ausführungsbestimmungen zur Eisenbahn-Signalordnung

Anlage 4 Bedienungsanweisung für Elektrisch Ortsgestellte Weichen – EOW

Anlage 5 Maßnahmen beim freierwerden gefährlicher Güter

Anlage 6 Bestimmungen über brennbare Flüssigkeiten

Anlage 7 Leitstelle nicht besetzt

Anlage 8 Dampfgetrieben Schienenfahrzeuge

Sammlung betrieblicher Vorschriften / 5. Berichtigung		gültig ab 01. Juli 2018	
Allgemeiner Teil	A 1	Seite 3 von 87	

Beschreibung der Infrastruktur *

Eine detaillierte Beschreibung der Infrastruktur ist im Internet in den Nutzungsbedingungen für Serviceeinrichtungen (NBS) Teil B veröffentlicht. *

Rangierbereiche: *

Rangierbereich Westhafen	Übergabestelle Griesheim, Gutleuthafen, Stromhafen	*
Rangierbereich Betriebsgleis	Gleis 100	*
Rangierbereich Osthafen 1(Unterhafen)	Unterhafen 4 bis 6	*
Rangierbereich Osthafen 2 (Oberhafen)		*
Rangierbereich Osthafenbahnhof		*

vorhandene Bahnsteige: *

	Länge	Höhe	Bemerkungen	*
Zwischen Bü 9a und 9b	90 m	380 mm		*
Höhe Eiserner Steg	108 m	230 mm		*
Unter der Flößerbrücke	53 m	300 mm		*
Höhe EZB zwischen Bü 16a und Bü 16b	76 m	300 mm		*

vorhandene Serviceeinrichtungen *

- Anlage zur Unterhaltung und Instandsetzung von Eisenbahnfahrzeugen *
- Anlage zur Brennstoffaufnahme – Tankstelle *
- Anlage zur Verwiegung von Eisenbahnfahrzeugen *
- Rangierbahnhof *
- Anlage zur Verladung von Gütern – Ladestraße mit Kopframpe *

Dampfbetriebene Schienenfahrzeuge *

Siehe Anlage 8

Sammlung betrieblicher Vorschriften / 5. Berichtigung	gültig ab 01. Juli 2018	
Allgemeiner Teil	A 1	Seite 4 von 87

**Abkürzungen – Begriffsbestimmungen
nach Eisenbahn-Bau- und Betriebsordnung
(Abweichungen von der Eisenbahn-Bau- und Betriebsordnung)**

Bahnhof	Bf	Der Bf wird in Abwandlung der Eisenbahn- Bau- und Betriebsordnung § 4 bei der Serviceeinrichtung der HFM durch Sperrsignale oder Ra 11 gegenüber der anschließenden Infrastruktur der DB Netz AG sowie den anderen Rangierbezirken abgegrenzt. Es finden nur Rangierfahrten statt.
Übergabestelle	Ügst	Ist die Stelle, an der die Wagen durch zwei Eisenbahnverkehrsunternehmen übergeben und übernommen werden. Die Übergabestelle ist eine Gleisgruppe im Rbz. oder der Bf selbst und wird in der SbV festgelegt
Anschluss	Anschl	Anschlüsse sind Gleisanlagen, welche nicht zur Infrastruktur der HFM Frankfurt gehören und nach dem Hessischen Eisenbahngesetz den Bestimmungen der Bau- und Betriebsordnung für Anschlussbahnen unterliegen.
Rangierbezirk	Rbz.	Die verschiedenen Hafenteile sind in Rbz untergliedert. Diese sind gegenüber dem Bf durch Ra 11 abgegrenzt.
Rangieren	Rang	Ist das Bewegen von Fahrzeugen, ausgenommen das Fahren der Züge. Das Kuppeln und Endkuppeln von Fahrzeugen und Zugteilen gehört ebenfalls zum Rangieren. Beim Rangieren wird nach folgenden Fahrzeugbewegungen unterschieden:
	Abdrücken, Ablaufen,	ist das Bewegen von Fahrzeugen durch Schwerkraft im Allgemeinen von einem Ablaufberg herab über den die Fahrzeuge abgedrückt werden.
	Abstoßen,	ist das Bewegen geschobener, nicht mit einem arbeitenden Triebfahrzeug gekuppelter Fahrzeuge durch Beschleunigen, so dass die Fahrzeuge allein weiterfahren, nachdem das Triebfahrzeug angehalten hat.
	Beidrücken,	ist das Bewegen getrennt stehender Fahrzeuge zum Kuppeln.
	Aufdrücken	ist das Bewegen von Fahrzeugen zum Entkuppeln oder von kuppelreif stehenden Fahrzeugen zum Kuppeln.

Sammlung betrieblicher Vorschriften / 5. Berichtigung		gültig ab 01. Juli 2018
Allgemeiner Teil	A 1	Seite 5 von 87

		Verschieben	ist das Bewegen von Fahrzeugen durch Menschenkraft oder durch einen Antrieb, der nicht von einem Triebfahrzeug ausgeht.
Rangierfahrt	Rf	Bei einer Rangierfahrt werden einzeln arbeitende Triebfahrzeuge oder eine Gruppe gekuppelter Fahrzeuge, von denen mindestens ein Fahrzeug ein arbeitendes Triebfahrzeug ist, bewegt.	
Rangierbegleiter	Rb	In der Regel rangiert der Triebfahrzeugführer. Durch Anordnungen können Aufgaben des Triebfahrzeugführers einem Rangierbegleiter übertragen sein. Der Triebfahrzeugführer darf Aufgaben einem Rangierbegleiter übertragen. Befindet sich der Triebfahrzeugführer an der Spitze der Rangierfahrt, darf er die Beobachtung des Fahrweges nicht übertragen. Erteilt den beigegebenen Rangierern Anweisungen und Überwacht deren Tätigkeit.	
Lokrangierführer	Lrf	Verbindet die Aufgaben und die Verantwortung des Triebfahrzeugführers und des Rangierbegleiters.	
Rangierer	Rg	führt Aufgaben im Auftrag des Rb durch und darf nur dessen Weisungen folgen.	
Triebfahrzeugführer	Tf	Ist für die sichere Durchführung der Rf von der Vorbereitung bis zum Abschluss verantwortlich.	
Rangierabteilung	Rabt	Besteht aus mehreren Regelfahrzeugen, die untereinander gekuppelt sind und als Rf bewegt werden.	
Eisenbahnfahrzeugführer	Eff	Führt ein auf den Gleisen fahrendes u. motorisiertes Eisenbahnfahrzeug	

Abkürzungen

Allgemein:

Abzweig	Azwg
Bahnhof	Bf
Bahnbetriebsunfallvorschrift für Nichtbundeseigene Eisenbahnen	Buvo-NE
Deutsche Bahn Aktiengesellschaft	DB AG
Bau- und Betriebsanweisung	Betra
Dienstanweisung	DA
Dienstsache	DS
Eisenbahn- Bau- und Betriebsordnung	EBO
Eisenbahnbetriebsleiter	Ebl
Eisenbahnfahrzeugführer	Eff
Eisenbahnbetriebsleiter - Vertreter	VEbl
Eisenbahninfrastrukturunternehmen	EIU
Eisenbahnverkehrsunternehmen	EVU
Fahrdienstvorschrift	FV
Fahrdienstvorschrift für Nichtbundeseigene Eisenbahnen	FV-NE
Güterbahnhof	Gbf
Konzernrichtlinie der Deutschen Bahn AG	KoRil
Leitstelle HFM	Lst
Lokrangierführer	Lrf
Oberbaurichtlinie für Nichtbundeseigene Eisenbahnen	Obri-NE
Rangierabteilung	Rabt
Rangierbezirk	Rbz
Rangierfahrt	Rf
Richtlinie der Deutschen Bahn AG	Ril
Sammlung betrieblicher Vorschriften	SbV
Stellwerk	Stw
Triebfahrzeug	Tfz
Triebfahrzeugführer	Tf

Betrieblich:

Rbz. Westhafen	WH
Rbz. Unterhafen / Osthafen 1	UH
Rbz. Bf. Osthafen	BO
Rbz. Oberhafen / Osthafen 2	OH
DB Bf Frankfurt Ost Gbf	FFO
DB Bf Griesheim	FGM

Sammlung betrieblicher Vorschriften / 5. Berichtigung		gültig ab 01. Juli 2018	
Allgemeiner Teil	A 1	Seite 7 von 87	

B: Rufnummernverzeichnis

	Rufnummer	Mobil	privat
Eisenbahnbetriebsleiter	06024 / 63 50 37	0171 / 7 89 12 99	
Vertreter EBL	069 / 213 - 2 24 71	0160 / 70 01 18 02	
Leiter Bahnlogistik	069 / 212 - 3 52 07	0172 / 6 74 25 45	
Gefahrgutbeauftragter	069 / 212 - 3 51 75		
Vertreter Gefahrgutbeauftragter	069 / 212 - 3 52 07		
Leitstelle HFM	069 / 212 - 3 83 69		
Bereitschaft Notfall		0174 / 9 91 67 93	
<u>Fdl DB Netz</u>			
Stw. „Fa“ Pult 3 für Bf. Griesheim	069 / 265 1 28 43		
Stw. „Fof“ für Bf Osthafen	069 / 265 3 71 45		